

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg beschließt in seiner Sitzung am 21.12.2022, TOP 12, die folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß §26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reisenberg eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle im aktuell rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Reisenberg als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen.

§ 3 Anlass der Bausperre

Derzeit befindet sich das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Reisenberg in Ausarbeitung. Darin werden unter anderem Ziele für eine künftige Freihaltung von als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ („Glf“) gewidmete Flächen von jeglicher Bebauung vorgesehen. Bis zu einer entsprechenden Verordnung im Flächenwidmungsplan soll eine Bausperre ausgewiesen werden.

Untersuchungsgegenstand ist somit die parzellenscharfe Abgrenzung der im Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept definierten Bereiche im Flächenwidmungsplan.

§ 4 Zielsetzung und Zweck der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Umsetzung der Ziele des sich in Ausarbeitung befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Reisenberg.
- Sicherung von Natur- und Landschaftsräumen mit besonderer Bedeutung.

- Sicherung von Potentialflächen für eine künftige Siedlungsentwicklung und den Ausbau besonderer Infrastrukturmaßnahmen und –projekte.
- Abwendung potentieller Gefahren und die Einhaltung der daraus formulierten rechtlichen Vorgaben des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes.
- Unterbindung der Realisierung von Bauvorhaben, die den genannten Zielen entgegenstehen.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reisenberg.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59(1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird. Ausgenommen sind gemäß §26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. hiervon jene durch §26 Abs. 2b NÖ ROG 2014 i.d.g.F. betroffene Flächen.

Reisenberg, am 21.12.2022

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abgenommen am: 06.01.2023

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.reisenberg.gv.at bzw. www.signaturpruefung.at
---	--